



## Weisungen zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI

Vom 18. Dezember 2023

---

*Der Bundeskanzler,*

gestützt auf Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 25. November 2020<sup>1</sup> über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI),

*erlässt die folgenden Weisungen:*

### 1. Fachgremien

- 1.1. Der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) setzt als verwaltungsinternes Konsultativ- und Fachgremium für die Führung der Standarddienste den Führungsausschuss Standarddienste (FSD) ein. Konsultiert wird der FSD unter anderem für das Anforderungsmanagement und der gemeinsamen Ausgestaltung des Servicekataloges sowie die Release-Planung. Dafür erlässt er ein Geschäftsreglement, das insb. Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen sowie seine Zusammensetzung festlegt.
- 1.2. Zur Qualifizierung und Priorisierung von Anforderungen kann der Bereich DTI der BK für einzelne Standarddienste weitere inhaltliche Fachgremien einsetzen.

### 2. Aufbau und Bezugsmodalitäten des Angebots

- 2.1. Das Angebot im Bereich der Standarddienste besteht aus Services, welche eine funktionale Einheit bilden. Ein Service setzt sich aus einer oder mehreren IKT-Leistungen zusammen.
- 2.2. IKT-Leistungen umfassen neben IKT-Leistungen im engeren Sinn auch deren Unterstützung, Beratung und Konzeptarbeit.
- 2.3. Standarddienste werden zentral erbracht, um Skaleneffekte zu erzielen. Die Menge der Leistungen ist direkt durch die Leistungsbezüger zu bestimmen. Sie beziehen die Leistungen direkt beim Leistungserbringer für den entsprechenden Standarddienst.

### 3. Definition des Angebots

- 3.1. Die Standarddienste sind im Anhang aufgeführt.
- 3.2. Entscheide mit hoher geschäftlicher Relevanz werden durch den / die DTI-Delegierte/n nach Konsultation des Digitalisierungsrats Bund (DRB) gefällt.
- 3.3. Die übrigen Entscheide im Rahmen der Führung der Standarddienste werden durch die/den Leiter/in Standarddienste des Bereichs DTI der BK nach Konsultation des FSD gefällt.
- 3.4. Bezüger von Standarddienst-Leistungen können Änderungen an den Leistungen gemäss der IKT-Vorgabe P035-Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik beim Bereich DTI der BK beantragen.

### 4. Steuerung und Führung der Standarddienste

Der Bereich DTI der BK führt die Standarddienste gemäss den nachfolgenden Grundsätzen:

- 4.1. *Anforderungsmanagement:* Der Bereich DTI der BK führt das Anforderungsmanagement gemäss der IKT-Vorgabe P035, um die Weiterentwicklung der Standarddienste sicher zu stellen. Auf Grundlage der jeweils gültigen Digitalisierungsstrategie des Bundes, der Teilstrategien und Weisungen sowie der Anforderungen der Leistungsbezüger plant der Bereich DTI der BK die Weiterentwicklung der Standarddienste. Er führt entsprechende Vorhaben oder gibt sie in Auftrag.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.58

## Weisungen zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI

---

- 4.2. *Portfoliomanagement des Angebots:* Der Bereich DTI der BK bestimmt und führt das Angebotsportfolio der Standarddienste. Der Bereich DTI der BK legt dabei in Abstimmung mit den Leistungserbringern die Leistungen, Verrechnungsmodelle und die Verrechnungspreise für die Standarddienste an die Leistungsbezüger fest. Er führt den Servicekatalog der Standarddienste.
- 4.3. *Vorgabenmanagement:* Der Bereich DTI der BK erstellt Vorgaben betreffend Qualität, Nutzen, Interoperabilität und Wirtschaftlichkeit der Standarddienste.
- 4.4. *IKT-Sourcing-Modell:* Der Bereich DTI der BK beantragt in Rücksprache mit den internen Leistungserbringern und der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle bei neuen Standarddiensten oder bei Anpassungen der bestehenden Standarddienste das IKT-Sourcing-Modell (im Sinne der IKT-Sourcing-Strategie des Bundes), d.h. insb. der Entscheid zur internen Leistungserbringung oder zum Leistungsbezug von externen Lieferanten beim Bundeskanzler / bei der Bundeskanzlerin und überprüft bei Bedarf bestehende Sourcingmodelle. Die internen Leistungserbringer sind dabei verpflichtet, im Bereich der Standarddienste Veränderungen des Sourcings von Teilaufgaben und Vorleistungen mit dem Bereich DTI der BK vorgängig abzustimmen, sofern durch die Sourcing-Entscheide langjährige Verpflichtungen entstehen, welche die künftige Handlungsfreiheit der Bundesverwaltung einschränken könnten.
- 4.5. *Sicherheits- und Risikomanagement:* Der Bereich DTI der BK beurteilt mit den Leistungserbringern die Risiken und leitet Massnahmen zur Risikominimierung ein, bei Bedarf nach Konsultation des Bundesamtes für Cybersicherheit. Die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen liegt bei den internen Leistungserbringern. Die internen Leistungserbringer für Standarddienste melden dem Bereich DTI der BK wesentliche Sicherheitsvorfälle zeitnah. Die Leistungsbezüger sind für die von ihnen verwalteten Daten und deren Sicherheit verantwortlich. Insbesondere entscheiden sie im Rahmen des geltenden Rechts über die Erteilung von Zugriffsrechten.
- 4.6. *Architekturmanagement:* Der Bereich DTI der BK schafft auf der Ebene der Unternehmensarchitektur einen Überblick über die IT-Landschaft der Standarddienste und erstellt die erforderlichen IKT-Vorgaben. Die Schnittstellen zu Fachanwendungen werden mit den Leistungserbringern und bei Bedarf mit dem Architekturboard Bund (ABB) abgestimmt. Der Bereich DTI der BK sorgt auf Architekturebene für die einwandfreie Zusammenarbeit (Interoperabilität) innerhalb der Standarddienste und fügt diese in die Gesamtarchitektur des Bundes ein.
- 4.7. *Information zur Leistungserbringung:* Die internen Leistungserbringer informieren den Bereich DTI der BK über die Art und Weise der Produktion (Funktionalität, Qualität, Service- und Lifecycle-Management, Technologie- und Systemarchitektur). Die internen Leistungserbringer sind dabei im Rahmen der Vorgaben grundsätzlich frei.
- 4.8. *Leistungserbringer-Providermanagement:* Dies umfasst die Aspekte Service Level-, Incident- und Problem-, Release-, Change- und Security-Management. Im Controlling überprüft und steuert der Bereich DTI der BK die Standarddienst-Services bezüglich der erbrachten Leistung, Mengen, Kosten, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Qualität anhand eines Marktleistungsreportings mit vereinbarten Leistungskennzahlen.
  - 4.8.1. Der Bereich DTI der BK führt bei Bedarf Preis- und Kostenbenchmarks durch, um die Wirtschaftlichkeit der Standarddienste zu überprüfen und zu vergleichen.
  - 4.8.2. Die Grundlagen für eine Überprüfung des Preises und der Kosten sind insbesondere das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen des internen Leistungserbringers sowie die darauf basierende Vor- oder Nachkalkulation des Verrechnungspreises.
  - 4.8.3. Die beauftragten internen Leistungserbringer stellen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Durchführung von Preis- und Kostenbenchmarks dem Bereich DTI der BK zur Verfügung (z.B. Preis- und Kostenkalkulationen, Business Cases, Vereinbarungen im Bereich der Standarddienste inkl. Verträge mit Lieferanten, Architektur- und Sicherheitsgrundlagen, Steuerungskennzahlen, insb. zur Auslastung oder Störungen).
  - 4.8.4. Für die Inventarführung im Bereich der Standarddienste sind die internen Leistungserbringer verantwortlich.
  - 4.8.5. Die Inventarauszüge und Servicenutzungsberichte werden von den internen Leistungserbringern in Absprache mit den Leistungsbezügern erstellt. Bei Bedarf werden diese dem Bereich DTI der BK zur Verfügung gestellt.

### 5. Verantwortlichkeit für die Leistungserbringung

- 5.1. Die internen Leistungserbringer verantworten den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Standarddienste gemäss den Vorgaben des Bereichs DTI der BK. Sie erbringen die definierten Supportleistungen zur Unterstützung der Nutzenden und der Leistungsbezüger.
- 5.2. Die internen Leistungserbringer sind verpflichtet, bei Zu- und Abgängen von Kunden, die nicht der VDTI unterstellt sind und trotzdem die Leistungen aus den Standarddiensten beziehen, den Bereich DTI der BK zu informieren.
- 5.3. Der operative Kontakt zu Themen, die sich aus dem Bezug von Standarddienst-Leistungen ergeben, erfolgt grundsätzlich direkt zwischen dem jeweiligen Leistungsbezüger und dem Leistungserbringer.

## Weisungen zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI

---

- 5.4. Bei grösseren betrieblichen Störungen und übergeordneten Problemen, welche über die operativen Tätigkeiten hinausgehen oder falls im Sinne von Ziffer 5.3 keine Verbesserung oder Einigkeit erzielt werden kann, übernimmt der Bereich DTI der BK das Eskalationsmanagement zwischen den Leistungsbezürgern und dem jeweiligen Leistungserbringer.

### 6. Planung, Finanzierung und Verrechnung

- 6.1. Die Leistungsbezüger entscheiden selber, ob und in welchem Umfang sie die Leistungen eines Standarddienstes beziehen. Aus dem Anhang ergibt sich, ob sie entsprechende Leistungen ausschliesslich über den Standarddienst beziehen dürfen (Bezugszwang nach Art. 18 VDTI). Sie finanzieren grundsätzlich die von ihnen genutzten Leistungen der Standarddienste. Sie müssen ihren Bedarf selbst erheben, planen und budgetieren (Planung der Leistungsverrechnung, Plafondtransfer). Die internen Leistungserbringer verrechnen die erbrachten Leistungen an sie. Dezentrale Einheiten der Bundesverwaltung, die nicht der VDTI unterstellt sind, und Dritte (vgl. Artikel 2 VDTI) rechnen zu gleichen Bedingungen direkt mit den Leistungserbringern ab.
- 6.2. Die Finanzierung von einmaligen Ausgaben zur Weiterentwicklung und dem Ausbau (Innovationen, neue Funktionalitäten) der bestehenden Standarddienste erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich aus dem beim Bereich DTI der BK eingestellten Kredit „IKT-Bund“.
- 6.3. Für durch Digitalisierung des Bundes begründetes Wachstum der Standarddienst-Nutzung oder geforderten Ausbau von Standarddienste-Leistungen kann der Bereich DTI der BK bei Bedarf zusätzlich benötigte Mittel bei der Bundeskanzlei und den Departementen anbegehren sowie einen Antrag für eine bedarfsgestützte Mittelzuteilung aus dem Entwicklungsrahmen einreichen.
- 6.4. Die schuldenbremswirksamen Mittel für Erstinvestitionen sowie die anschliessenden Ersatzinvestitionen und Beschaffungen im Rahmen des Lebenszyklus sind beim jeweiligen internen Leistungserbringer eingestellt und anteilmässig in den Verrechnungspreisen des Leistungserbringers enthalten. Ergeben sich bei Ersatzinvestitionen wesentliche Veränderungen (z.B. durch Technologiewechsel), ist der interne Leistungserbringer in der Pflicht, vorausschauend den Bereich DTI der BK und die EFV über die Situation zu konsultieren, um insb. die Finanzierung zu klären.
- 6.5. Kundenspezifische Vorhaben (z.B. kundenspezifische Umsetzungen, Aufschaltgebühren, Umzüge) bei Standarddiensten werden direkt zwischen dem Leistungsbezüger und dem beauftragten Leistungserbringer vereinbart und vom Leistungsbezüger finanziert.
- 6.6. Bei geplanten Anpassungen der Preise, des Verrechnungsmodells oder wesentlichen Anpassungen der Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Standarddienste konsultiert der interne Leistungserbringer frühzeitig den Bereich DTI der BK.
- 6.7. Die internen Leistungserbringer weisen in Ergänzung zu Ziffer 4.8 ihre Aufwendungen und Erträge für die Standarddienste transparent in der Finanzberichterstattung separat aus.

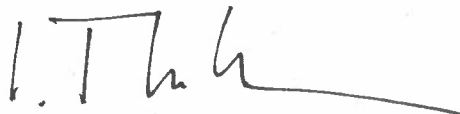
### 7. Ausnahmen von der Bezugspflicht von Standarddiensten gemäss Artikel 18 VDTI

- 7.1. Über auf eine Verwaltungseinheit oder auf eine Anwendung begrenzte Ausnahmen von diesen Weisungen entscheidet der Bereich DTI der BK gemäss der IKT-Vorgabe P035. Er beschränkt die Ausnahmen zeitlich. Bei Ausnahmen von der Bezugspflicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtkosten ist die EFV vorgängig zu konsultieren. Der Bereich DTI der BK informiert den FSD über gewährte Ausnahmen von der Bezugspflicht.
- 7.2. Über die weiteren Ausnahmen entscheidet die/der Bundeskanzler/in nach Konsultation der GSK. Über die Anträge und Entscheide informiert die/der DTI-Delegierte im DRB.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die bestehenden Marktmodelle IKT-Standarddienst Datenkommunikation vom 19. Juni 2020, IKT-Standarddienst Büroautomation inkl. Unified Communication & Collaboration (UCC) vom 10. April 2013, IKT-Standarddienst Verzeichnisdienste vom 13. Dezember 2013, IKT-Standarddienst für die Identitäts- und Zugangsverwaltung Version 2 (IAM V2) vom 29. Juni 2016, IKT-Standarddienst für die elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) vom 29. Juni 2016 und IKT-Standarddienst Webauftritte 16. März 2018 werden aufgehoben.
- 8.2. Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



**Anhang: Liste der Standarddienste**

Es gibt folgende Standarddienste:

1. Datenkommunikation (DAKO)
2. Büroautomation (BA)
3. Verzeichnisdienste (DIR)
4. Identitäts- und Zugangsverwaltung (IAM)
5. Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)
6. Webauftritte Bund (WEB)

## 1. Datenkommunikation (DAKO)

Merkmal	Ausprägung
A. Zweck des Standarddienstes	Der Standarddienst DAKO stellt die Vernetzung der Standorte und Vollzugstellen der Bundesverwaltung, einschliesslich der Vernetzung innerhalb der Gebäude sowie der Netzübergänge zu bundesexternen Netzen mit Datenkommunikation sicher.
B. Leistungsumfang	<p>1. Der Standarddienst umfasst die Leistungen für die Planung, die Beschaffung und den Betrieb der folgenden IP-Netzwerke:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Datenkommunikationsnetze, die in der Verantwortung der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV) stehen;</li> <li>b. Datenverbindungen zum Internet und zu externen Dienstleistern;</li> <li>c. zu Netzen und Verbindungen nach a und b gehörende Netzwerkübergänge, Schutz- und Trennmechanismen sowie Netzdienste, insbesondere: solche zur Überwachung und Filterung der Datenpakete sowie zur allfälligen Regulierung von Datenströmen, die internen Netzdienste zur Verwaltung und Vergabe von IP-Adressen sowie zur Namensauflösung, Dienste für die Ein- und Anbindung von Partnerorganisationen und Lieferanten.</li> </ol> <p>2. Als IP-Netzwerke im Sinne des vorliegenden Standarddienstes gelten IPv4-, IPv6- und ethernetbasierte Netzwerke jeglicher geografischen Ausdehnung.</p>
C. Abgrenzung	<p>Nicht zum Leistungsumfang des IKT-Standarddienst Datenkommunikation gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Speichernetzwerke (SAN), die nicht auf der IP- oder Ethernet-Technologie basieren;</li> <li>b. Richtfunkinfrastrukturen und IP-Netzwerke, welche im Rahmen des Programms Werterhalt von Polycom (WEP2030) eingesetzt werden;</li> <li>c. die Datenkommunikation, die über die Kernnetze der Armee sichergestellt wird, namentlich über Netze, die als einsatzkritische Leistungen der Armee definiert sind;</li> <li>d. Netzwerkübergänge zur Europäischen Union (EU), die im Rahmen der Schengen-Dublin-Abkommen notwendig sind, sowie die Anbindung an Interpol (Lyon); diese Leistungen werden durch das Informatik-Service-Center des EJPD (ISC-EJPD) erbracht;</li> <li>e. forensische und ermittlungsbetogene Spezialsysteme der Bundeskriminalpolizei im Bundesamt für Polizei.</li> </ol>
D. Beauftragte Leistungserbringer	<p>Leistungserbringer ist das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), mit den folgenden Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das optische Behördennetz des Bundes (OBNB) wird gemäss dem Portfolio Datenkommunikationsinfrastruktur des Bundes durch das Kdo Cy betrieben.</li> <li>b. Das BIT vertreibt, die auf dem OBNB produzierten Services und integriert diese in das Angebotsportfolio.</li> <li>c. Installationen und Einsätze bei den Auslandstandorten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erfolgen in Absprache und im Auftrag des BIT durch die Abteilung Informatik des EDA; alle übrigen Leistungen des IKT-Standarddienst Datenkommunikation wie Engineering, Beschaffung und Betrieb erfolgen durch das BIT.</li> </ol>
E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugswang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>2. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste sowie Dritte können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen.</li> </ol>
F. Weitere Rahmenbedingungen	Ob Routing-Funktionen im Internet der Dinge zum Leistungsumfang gehören, entscheidet der Bereich DTI der BK fallweise.

## 2. Büroautomation (BA)

Merkmals	Ausprägung																		
<b>A. Zweck des Standarddiensts</b>	Der Standarddienst Büroautomation unterstützt die Verwaltungstätigkeit mit geeigneten IKT-Mitteln, wie den Arbeitsplatzsystemen inkl. zugehörigen Kommunikations- und Kollaborationsservices, Smartdevices und Drucker.																		
<b>B. Leistungsumfang</b>	Der IKT-Standarddienst Büroautomation (BA) umfasst den standardisierten Funktionsumfang der Büroautomation, Dienste des Unified Communication & Collaboration (UCC), die Bereitstellung von Druckerleistungen, die mit dem Bundesnetz verbundenen Smartdevices und die entsprechenden Infrastruktur-Services zur BA.																		
<b>C. Abgrenzung</b>	Nicht Bestandteil des IKT-Standarddienst Büroautomation sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>Alle gemäss Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023<sup>3</sup> (ISV) als GEHEIM klassifizierten Systeme;</li> <li>POLYCOM (nationales Funksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit);</li> <li>Einsatzkritische Leistungen der Armee;</li> <li>Geheime Computer Kommunikation (GeCKo) des EDA</li> <li>Mobile Festnetzsysteme der Armee</li> </ol>																		
<b>D. Beauftragte Leistungserbringer</b>	Es gibt zwei Leistungserbringer: <ol style="list-style-type: none"> <li>BIT</li> <li>die Informatik EDA</li> </ol>																		
<b>E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugszwang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste sowie Dritte können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen</li> </ol>																		
<b>F. Weitere Rahmenbedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Interoperabilität zwischen der Büroautomation und Systemen der Armee (inklusive „Embedded Systems“) liegt in der Verantwortung des Kommando Cyber.</li> <li>Für den regulären Release-Wechsel im Bereich Büroautomation stehen jährlich Mittel auf Stufe Departement zur Verfügung (2024: 10.5 Mio. CHF).</li> <li>Der Bereich DTI der BK erstellt den Release-Plan jeweils im Vorjahr und teilt den Departementen und der Bundeskanzlei bis spätestens im September des Vorjahres die effektiv beanspruchten Mittel für den Release-Wechsel mit.</li> <li>Der Verteilschlüssel der dezentral eingestellten Releasemittel ist wie folgt:                             <table border="1" data-bbox="774 1444 1088 1774"> <thead> <tr> <th>Departement</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BK</td> <td>1.9%</td> </tr> <tr> <td>EFD</td> <td>22.2%</td> </tr> <tr> <td>EJPD</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>EDA</td> <td>15.7%</td> </tr> <tr> <td>EDI</td> <td>5.6%</td> </tr> <tr> <td>UVEK</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>WBF</td> <td>9.3%</td> </tr> <tr> <td>VBS</td> <td>32.4%</td> </tr> </tbody> </table> </li> </ol>	Departement	Anteil	BK	1.9%	EFD	22.2%	EJPD	6.5%	EDA	15.7%	EDI	5.6%	UVEK	6.5%	WBF	9.3%	VBS	32.4%
Departement	Anteil																		
BK	1.9%																		
EFD	22.2%																		
EJPD	6.5%																		
EDA	15.7%																		
EDI	5.6%																		
UVEK	6.5%																		
WBF	9.3%																		
VBS	32.4%																		

<sup>3</sup> SR 128.1

### 3. Verzeichnisdienste (DIR)

Merkmal	Ausprägung
<b>A. Zweck des Standarddiensts</b>	Die Verzeichnisdienste helfen, eine Mehrfachpflege von Datensätzen über natürliche Personen in Anstellung bei oder im Auftragsverhältnis zu den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung oder der Kantone zu vermeiden und tragen als autoritative Datenquelle dazu bei, dass verteilt gespeicherte redundante Daten die geforderte Qualität aufweisen und bieten Funktionen an, um die Korrektheit von lokal gespeicherten Daten zu überprüfen und verteilte Datenhaltungen zu synchronisieren. Die Datensätze werden bei autoritativen Quellen bezogen, die von Organisationen gepflegt werden, welche die Daten- und Definitionshoheit darüber besitzen.
<b>B. Leistungsumfang</b>	Der Standarddienst DIR stellt Informationen zu Personen, Organisationen und Objekten zentral bereit und versorgt die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung (allenfalls auch Kantone, Gemeinden und die Öffentlichkeit) und betroffene Anwendungen mit den nötigen Angaben. Im Admin Directory werden Daten zu Personen, Organisationseinheiten, Rollen und Räumlichkeiten der Bundesverwaltung gespeichert. Es bildet ebenfalls die Datenbasis für die digitalen Zertifikate der Bundesverwaltung und der Kantone. Der Standarddienst beinhaltet das Admin Directory und den Dienst Adressverifikation.
<b>C. Abgrenzung</b>	Nicht Bestandteil des Standarddiensts DIR sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Alle weiteren verzeichnisartigen Angebote, welche nicht zum Admin-Directory oder zum Dienst Adress-Verifikation gehören;</li> <li>b. Zentrale Verzeichnisdienste, für welche die Verantwortung einer Fachstelle bzw. einem Amt mittels gesetzlicher Grundlage, Verordnung oder ähnliches zugeordnet wurden; zum Beispiel das Unternehmensregister UID des Bundesamtes für Statistik BFS;</li> <li>c. Alle einsatzkritischen Verzeichnisdienste der Armee.</li> </ol>
<b>D. Beauftragte Leistungserbringer</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das BIT erbringt die Admin-Directory Services.</li> <li>2. Die Schweizerische Post erbringt den Dienst Adressverifikation.</li> </ol>
<b>E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugswang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>2. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste sowie Dritte können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen.</li> </ol>
<b>F. Weitere Rahmenbedingungen</b>	-

#### 4 Identitäts- und Zugriffsverwaltung (IAM)

Merkmal	Ausprägung
<b>A. Zweck des Standarddiensts</b>	Der Standarddienst für die Identitäts- und Zugriffsverwaltung stellt die nötigen Funktionalitäten bereit, damit nur die autorisierten Personen, Maschinen und Organisationen auf die Daten und Anwendungen der Bundesverwaltung Zugang und Zugriff haben.
<b>B. Leistungsumfang</b>	Der Standarddienst beinhaltet IAM-Services für die zentrale Verwaltung und Verteilung der digitalen bundesverwaltungsweit nutzbaren Identitäten, für die Föderation von digitalen Identitäten und Attributen für Anwendungen der Bundesverwaltung, zur Verwaltung der Identitätsnachweise und digitalen Signaturen, für den Zugang und Zugriff auf Anwendungen der Bundesverwaltung und zur Überprüfung und Überwachung von Zugriffen auf Anwendungen der Bundesverwaltung.
<b>C. Abgrenzung</b>	Nicht Bestandteil des Standarddienst IAM sind Services, die: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Berechtigungen verwalten für die Autorisierung des Zugriffs auf Funktionen und Daten innerhalb von Anwendungen (Fein-Autorisierung);</li> <li>b. innerhalb betrieblicher Anwendungen Identitäten und Berechtigungen verteilen;</li> <li>c. eng in autonome bzw. integrierte technische Plattformen eingebunden sind (z.B. SAP);</li> <li>d. für Anwendungen genutzt werden, welche Informationen verwalten, die der Klassifizierungsstufe „GEHEIM“ zugeordnet sind;</li> <li>e. einsatzkritisch für die Armee sind (namentlich das System ICAM);</li> <li>f. als Teil von anwendungsspezifischen Lösungen bereits eingeführt sind oder dafür eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde.</li> </ol>
<b>D. Beauftragte Leistungserbringer</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Leistungserbringer für die zentral provisionierenden IAM-Services ist das BIT.</li> <li>2. Die Leistungserbringer für die föderierenden IAM-Services sind das BIT und das ISC-EJPD.</li> <li>3. Der Leistungserbringer für die föderierenden IAM-Services für Fachanwendungen des EDA ist die IT EDA. Die föderierenden Services der IT EDA sind dabei interoperabel mit den föderierenden Services des BIT.</li> <li>4. Der Leistungserbringer für den IAM-Service Fernzugang ist das BIT.</li> <li>5. Die Leistungserbringer für die IAM-Services Proxy für Webanwendungen sowie M2M- und Mobile Gateways sind das BIT und das ISC-EJPD. Die Leistungserbringer für die IAM-Services für den Zugriff auf Ressourcen der Bundesverwaltung sind das BIT und ISC-EJPD.</li> <li>6. Der Leistungserbringer für die IAM-Services zur Verwaltung der Identitätsnachweise und Signaturen ist das BIT.</li> </ol>
<b>E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugswang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>2. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste sowie Dritte können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen.</li> </ol>
<b>F. Weitere Rahmenbedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnung vom 19. Oktober 2016<sup>4</sup> über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV)</li> <li>2. Dem EJPD obliegt der Entscheid für Anwendungen der inneren Sicherheit das bestehende SSO-Portal des EJPD einzusetzen. Bei Änderungen des Standarddienst IAM die das Funktionieren des SSO-Portals betreffen, hat das EJPD ein Vetorecht in Bezug auf das Access-Management.</li> </ol>

<sup>4</sup> SR 172.010.59



## 5. Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)

Merkmal	Ausprägung
<b>A. Zweck des Standarddiensts</b>	Der Standarddienst GEVER unterstützt mittels eines GEVER-Systems die Hauptziele des GEVER-Einsatzes in der Bundesverwaltung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Unterstützung einer effizienten und transparenten Geschäftsabwicklung</li> <li>b. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns</li> <li>c. Geschäftsorientierter und wirtschaftlicher Einsatz der Informatikmittel</li> </ol>
<b>B. Leistungsumfang</b>	Der IKT-Standarddienst GEVER umfasst den Funktionsumfang zur rechtskonformen und prozessorientierten elektronischen Geschäftsabwicklung. Die IKT-Leistung GEVER deckt folgende Kernfunktionen ab: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aktenführung und Dokumentenmanagement</li> <li>b. Geschäftskontrolle</li> <li>c. Ablaufsteuerung</li> </ol>
<b>C. Abgrenzung</b>	Die Abgrenzung der GEVER von verwandten Einsatzgebieten (z. B. Enterprise Content Management, Collaboration) legt der Bereich DTI der BK fest. Dabei berücksichtigt er die GEVER-Verordnung vom 3. April 2019 <sup>5</sup> , insbesondere deren Grundsätze und deren Geltungsbereich.
<b>D. Beauftragte Leistungserbringer</b>	Information Service Center des WBF (ISCeCo)
<b>E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugszwang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>2. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen.</li> </ol>
<b>F. Weitere Rahmenbedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 57h–57h<sup>ter</sup> des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>6</sup> (RVOG)</li> <li>2. Artikel 22 RVOV über den Nachweis der Verwaltungstätigkeit</li> <li>3. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>7</sup> (BGA)</li> <li>4. Archivierungsverordnung vom 8. September 1999<sup>8</sup> (VBGA)</li> </ol>

<sup>5</sup> SR 172.010.441

<sup>6</sup> SR 172.010

<sup>7</sup> SR 152.1

<sup>8</sup> SR 152.11

## 6. Webauftritte

Merkmal	Ausprägung
<b>A. Zweck des Standarddiensts</b>	Der Standarddienst „Webauftritte“ unterstützt mittels gemanagter Content Management Systeme (CMS) die online-Kommunikation der Bundesverwaltung. Die Kommunikation erfolgt über verschiedene Kanäle, mit denen der Bundesrat und die Bundesverwaltung ihren in diversen Gesetzen verankerten Informationsauftrag erfüllen können.
<b>B. Leistungsumfang</b>	Der IKT-Standarddienst (IKT-Standarddienst) Webauftritte umfasst die folgenden Leistungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Er ermöglicht die einfache und wirtschaftliche Erstellung, Organisation und Bewirtschaftung der öffentlichen Webauftritte von Bundesrat und Bundesverwaltung.</li> <li>b. Er ermöglicht die einheitliche und nutzungsfreundliche Gestaltung der öffentlichen Webauftritte und die effiziente Einhaltung der Vorgaben für diese, insbesondere betreffend die Barrierefreiheit und die Mehrsprachigkeit des Webangebots.</li> <li>c. Er unterstützt die Verwaltungseinheiten dabei, mittels Intranet-Webauftritten Informationen für ihre Mitarbeitenden und für andere Verwaltungseinheiten bereitzustellen; die Anforderungen an die öffentlichen Webauftritte gelten auch hier.</li> </ol>
<b>C. Abgrenzung</b>	Nicht zum Leistungsumfang des IKT- Standarddienst Webauftritte gehören: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. IKT-Leistungen für die webbasierte Zusammenarbeit, die bereits im bestehenden IKT- Standarddienst Büroautomation, beziehungsweise in der hierzu zugeordneten Marktleistung «Kollaboration» enthalten sind;</li> <li>b. IKT-Leistungen für die elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme, die bereits im IKT- Standarddienst GEVER enthalten sind;</li> <li>c. IKT-Leistungen, die Informationen verwalten, die der Klassifizierungsstufe «GEHEIM» oder «VERTRAULICH» zugeordnet sind;</li> <li>d. IKT-Leistungen, die Informationen verwalten, die einsatzkritisch für die Armee sind.</li> </ol>
<b>D. Beauftragte Leistungserbringer</b>	das Bundesamt für Informatik (BIT)
<b>E. Berechtigung und Verpflichtung zum Leistungsbezug</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 RVOV beziehen diese IKT-Leistungen ausschliesslich über den IKT- Standarddienst (Standarddienst mit Bezugswang gemäss Artikel 18 VDTI).</li> <li>2. Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte, die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste sowie Dritte können mit dem Einverständnis des Bereichs DTI der BK die Leistungen beziehen</li> </ol>
<b>F. Weitere Rahmenbedingungen</b>	-